

III. Fertigung

Begründung

Zur Reg.-Entscheidung

Vom: -1. Okt. 1968

Az.: 421-521-N5/9

zum Bebauungsplan "In der Steingasse" in Deidesheim.

- 1.) Auf dem Gelände des Weingutes Gebr. Mahn und der Fa. Biffar ist der aus dem Lageplan ersichtliche Teil als Gewerbegebiet vorgesehen, da beide Firmen Erweiterungen ihrer Betriebe beabsichtigen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, das Gelände zum Gewerbegebiet zu erklären, damit organische Betriebseinheiten aufgebaut werden können. Aus demselben Grund wurde eine zweistöckige und geschlossene Bauweise vorgesehen, zumal die Bebauung der Umgebung überwiegend zweistöckig ist.
- 2.) Für die Stadtverwaltung Deidesheim fallen bei der Durchführung des Bebauungsplanes keine Kosten an.
- 3.) Besondere Maßnahmen zur Erschließung des neuen Gewerbegebietes sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.
- 4.) Die Verwirklichung der Planung soll unverzüglich erfolgen.

Ludwigshafen/Rhein, den 10. Oktober 1967.

Architekt Alfred Koch
Dipl. Ing. E. Steinhauer

Deidesheim, den 11. Oktober 1967.
Stadtverwaltung:



Alutys

Bestätigung

Vorstehende Begründung war vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.67 beschlossen worden. Der Bebauungsplan nebst vorstehender Begründung war vom 27. Dezember 1967 bis einschließlich 29. Januar 1968 nach vorheriger Bekanntmachung vom 8. Dez. 1967 öffentlich ausgelegt. Einwendungen wurden keine erhoben.

Deidesheim, den 30. Januar 1968.
Stadtverwaltung:



Alutys